

Auch bei ihr kann nur von Anregungen, die sie Friedrich gegeben haben mag, nicht von einer Vorlage die Rede sein.

Interessant ist auch, dass nach Massgabe einer Forderung unserer Schrift, die zu ihrer Zeit noch nicht erfüllt werden konnte¹, einige Jahrzehnte später — aller Wahrscheinlichkeit nach ohne jeden Zusammenhang — in einer norddeutschen Diöcese seitens des Bischofs verfahren wurde. Wenn Priester Friedrich nämlich verlangt, dass der Bischof keinen Pfarrer anstellen solle, der nicht ein Universitätszeugnis mitbringe, dass er der Stelle würdig und zum mindesten Baccalaureus sei², so ist bei Stiftung von Predigerstellen im Bistum Meissen in den sechziger Jahren des 15. Jh. die Verleihung öfters an ähnliche Bedingungen geknüpft worden³.

Ueberhaupt muss man sich bei der Betrachtung der Ref. Sig. stets gegenwärtig halten, dass gegen die einzelnen Uebelstände, welche die Grundlage der Klagen und Reformforderungen Priester Friedrichs bilden, auch zahlreiche andere Personen durch Wort und Tat kämpfen, ohne dass daraus auf gegenseitige Einwirkung geschlossen werden darf. Ueberall standen die Einrichtungen der weltlichen und geistlichen Verfassung sowie die des Wirtschaftslebens in schroffem Widerspruch zu den Lehren, welche die mittelalterliche Theologie und Philosophie zunächst unter dem Klerus, durch ihn aber auch unter den Laien verbreitet hatte⁴. Wie das 1448 verfasste Gedicht des Augsburger Thomas Prischuch ganz in der Art unserer Schrift Simonie und 'Geitikait' beklagt⁵, so bedauert auch ein bisher nicht beachtetes 1449 entstandenes Meisterlied des Augsburger Ulrich Wüst gleich der Ref. Sig., dass die Häupter der

1) Vgl. oben S. 220, N. 2. 2) S. 182, Z. 17—21. 3) S. Cod. dipl. Saxon. reg. 2 t. VI, n. 195, p. 160, wo 1465 bei Errichtung einer Predigerstelle in Chemnitz durch den Pfarrer Balthasar von Böteltet bestimmt wird: 'Und wene ein pfarrer dornoch aufnimpt zu einem prediger, die aufnehmung sal auch gehalten werden nach inhalt der confirmation unsers bischofs zu Meissen doruber gegeben. Ein prediger, den ein ielicher pfarrer wirt uffnemen, der sal sein ein licentiat in der heiligen schrift adder ein baccalaureus in der heiligen schrift adder ein meister in den freien kunsten, der do bewert ist in einer universitet'. Vgl. auch die Urkunde über die Stiftung des Laurentiusaltars in Meissen, dessen Einkünfte zur Erhaltung eines Predigers dienen sollen, durch Bischof Dietrich und seine Verwandten 1471 und die Bestätigungsurkunde desselben Bischofs für eine Stiftung in Freiberg 1467 (ibid. 2 t. III, n. 1158, p. 210. 211 und t. XII, n. 348, p. 228). 4) S. Zeitschr. f. Sozialgesch. VI, 411. 412, sowie S. 381. 382. 5) S. N. A. XXVIII, 749, N. 5.